

Insel Verlag

Leseprobe



Krupp, Michael
Die Mischna

Heiligkeiten – Seder Qodashim

Aus dem Hebräischen übersetzt und herausgegeben von Michael Krupp in Zusammenarbeit mit Jonas Leipziger, Luke Neubert, Hanna Rucks, Bernd Schröder, Frank Ueberschaer und Martin Vahrenhorst

© Insel Verlag
978-3-458-70051-7

VDR

DIE MISCHNA

HEILIGKEITEN
SEDER QODASHIM

Aus dem Hebräischen übersetzt
und herausgegeben von
Michael Krupp
in Zusammenarbeit mit
Jonas Leipziger, Luke Neubert, Hanna Rucks,
Bernd Schröder, Frank Ueberschaer und
Martin Vahrenhorst

VERLAG DER
WELTRELIGIONEN

Gefördert durch die
Udo Keller Stiftung Forum Humanum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliothek;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar.
<http://dnb.d-nb.de>

Erste Auflage 2015
© Verlag der Weltreligionen
im Insel Verlag Berlin 2015
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.
Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.
Einband: Hermann Michels und Regina Göllner
Satz: pagina GmbH, Tübingen
Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Bindung: Conzella Verlagsbuchbinderei
Printed in Germany
ISBN 978-3-458-70051-7

HEILIGKEITEN
SEDER QODASHIM

INHALT

Heiligkeiten – Seder Qodashim	
Traktat Zevaḥim	9
Traktat Menahot	55
Traktat Hullin	98
Traktat Bekhorot	131
Traktat ‘Arakhin	160
Traktat Temura	179
Traktat Keritot	196
Traktat Me‘ila	217
Traktat Tamid	233
Traktat Middot	248
Traktat Qinnim	264
Kommentar	271
Glossar	699
Maße, Gewichte und Münzen in der Mischna	707
Abkürzungsverzeichnis	713
Verzeichnis der zitierten Bibelstellen	718
Personenverzeichnisse	720
Die Rabbinengenerationen	725
Literaturverzeichnis	727
Zur Transliteration	733
Danksagung	735
Inhaltsverzeichnis	736

TRAKTAT ZEVAḤIM

KAPITEL I

Mischna 1

Alle Schlachtopfer, die nicht zu ihrer eigentlichen Bestimmung geschlachtet wurden, sind tauglich, nur daß sie den Besitzern nicht als Pflichterfüllung angerechnet werden, außer das Pessachopfer und das Sündopfer. Das Pessachopfer zu der dafür vorgesehenen Zeit, das Sündopfer zu jeder Zeit. Rabbi Eli'ezer sagt: Auch das Schuldopfer. Das Pessachopfer zu seiner Zeit, das Sündopfer und das Schuldopfer zu jeder Zeit. Es sagte Rabbi Eli'ezer: Ein Sündopfer kommt wegen einer Sünde, und ein Schuldopfer kommt wegen einer Sünde. So wie ein Sündopfer untauglich ist, das nicht zu seiner eigentlichen Bestimmung (geschlachtet wurde), so ist auch ein Schuldopfer untauglich, das nicht zu seiner eigentlichen Bestimmung (geschlachtet wurde).

Mischna 2

Jose ben Ḥoni sagt: (Andere Opfer), die zum Pessach, zum Sündopfer bestimmt, geschlachtet werden, sind untauglich. Shim'on Aḥi 'Azarja sagt: Hat man sie, zu einem höherstehenden (Opfer) bestimmt, geschlachtet, so sind sie tauglich, zu einem niedrigerstehenden bestimmt, so sind sie untauglich.

[3] Inwiefern? Hochheilige, die man, zu Leichtheiligen bestimmt, geschlachtet hat, sind untauglich. Leichtheilige, die man, zu Hochheiligem bestimmt, geschlachtet hat, sind tauglich. Das Erstlingsopfer und der Zehnt, die man, zu einem

Friedensopfer bestimmt, geschlachtet hat, sind tauglich, Friedensopfer, die man, zu einem Erstlingsopfer oder Zehnten bestimmt, geschlachtet hat, sind untauglich.

Mischna 3

- 5 [4] Das Pessachopfer, das man morgens am 14. (Nisan) nicht zu seiner eigentlichen Bestimmung geschlachtet hat – Rabbi Jehoshua‘ erklärt es für tauglich, so als wäre es am Dreizehnten geschlachtet worden. Ben Betera erklärt es für untauglich, so als wäre es am Nachmittag geschlachtet worden.
- 10 Rabbi Shim‘on ben ‘Azai sagte: Mir wurde von den zweiundsiebzig Ältesten an dem Tag, an dem man Rabbi El‘azar ben ‘Azarja zum Vorsitzenden des Lehrhauses machte, überliefert, daß alle Schlachtopfer, die gegessen werden, die man nicht zu ihrer eigentlichen Bestimmung geschlachtet hat,
- 15 tauglich sind, nur daß sie den Besitzern nicht als Pflichterfüllung angerechnet werden, außer das Pessachopfer und das Sündopfer. Ben ‘Azai fügte nur das Brandopfer noch hinzu, aber die Gelehrten stimmten ihm nicht zu.

Mischna 4

- 20 [5] Das Pessachopfer und das Sündopfer, die man nicht zu ihrer eigentlichen Bestimmung geschlachtet hat, von denen man das Blut nicht zu ihrer eigentlichen Bestimmung aufgefangen, gebracht und an den Altar gesprengt hat, oder zu ihrer eigentlichen Bestimmung und (dann) nicht zu ihrer
- 25 eigentlichen Bestimmung oder nicht zu ihrer eigentlichen Bestimmung und (dann) zu ihrer eigentlichen Bestimmung – sie sind untauglich. Inwiefern zu seiner eigentlichen Bestimmung und nicht zu seiner eigentlichen Bestimmung? Zum Pessachopfer bestimmt und (dann) zum Friedensopfer bestimmt. Nicht zu seiner eigentlichen Bestimmung und zu
- 30 seiner eigentlichen Bestimmung? Zum Friedensopfer bestimmt und (dann) zum Pessachopfer bestimmt.

[6] Das Schlachtopfer kann (nämlich) auf vier Arten untauglich gemacht werden: durch das Schlachten, das Auffangen (des Blutes), das Bringen (des Blutes zum Altar) und das Sprengen (des Blutes an den Altar). Rabbi Shim'on erklärt es beim Bringen für tauglich, denn er pflegte zu sagen: Es ist nicht möglich, (ein Opfer darzubringen) ohne Schlachten, ohne Auffangen und ohne Sprengen, aber es ist möglich ohne Bringen. Man schlachtet (direkt) neben dem Altar und sprengt. Rabbi El'azar sagt: Wenn man es an dem Ort bringt, an dem man es bringen muß, kann der Gedanke (das Opfer) untauglich machen. An dem Ort, an dem man es nicht bringen muß, kann der Gedanke (das Opfer) nicht untauglich machen.

KAPITEL 2

Mischna 1

15

Alle Schlachtopfer, deren Blut aufgefangen wurde von einem Fremden, einem Leidtragenden, einem am gleichen Tag Untergetauchten, einem, dem die (Priester-)Gewänder fehlen, einem, dem die Sühne fehlt, einem, der sich Hände und Füße nicht gewaschen hat, einem Unbeschnittenen, einem Unreinen, einem Sitzenden, einem auf Gerätschaften Stehenden, einem auf einem Stück Vieh Stehenden, einem auf den Füßen seines Kollegen Stehenden, sind untauglich. Hat man (das Blut) mit der linken (Hand) aufgefangen, so ist es untauglich. Rabbi Shim'on erklärt es für tauglich. Hat man es auf den Boden gegossen und aufgesammelt, so ist es untauglich. Hat man es an die Rampe gegeben, nicht an das Fundament, hat man das, was nach unten gegeben werden muß, nach oben gegeben, das, was nach oben gegeben werden muß, nach unten, das, was drinnen gegeben werden muß, draußen, das, was draußen gegeben werden muß, drinnen, so ist es untauglich, aber es steht darauf nicht die Ausrottungsstrafe.

Mischna 2

- Schlachtet man das Schlachtopfer, um sein Blut draußen zu sprengen oder um einen Teil seines Blutes draußen, seine Opferteile draußen in Rauch aufgehen zu lassen oder um
- 5 einen Teil seiner Opferteile draußen, sein Fleisch draußen zu essen oder um ein olivengroßes Stück seines Fleisches draußen oder ein olivengroßes Stück von der Haut des Fettschwanzes draußen zu essen, so ist es untauglich, aber es steht darauf nicht die Ausrottungsstrafe.
- 10 [3] (Schlachtet man das Schlachtopfer,) um sein Blut am folgenden Tag zu sprengen, oder einen Teil seines Blutes am folgenden Tag, um seine Opferteile am folgenden Tag in Rauch aufgehen zu lassen oder um einen Teil seiner Opferteile am folgenden Tag, sein Fleisch am folgenden Tag zu
- 15 essen, oder ein olivengroßes Stück seines Fleisches am folgenden Tag oder um ein olivengroßes Stück von der Haut des Fettschwanzes am folgenden Tag, so ist es verdorben, und man ist der Ausrottungsstrafe schuldig.

Mischna 3

- 20 [4] Das ist die Regel: Jeder, der schlachtet, der (das Blut) auffängt, der bringt und sprengt, um etwas zu essen, was üblicherweise gegessen wird, um etwas in Rauch aufgehen zu lassen, was man üblicherweise in Rauch aufgehen läßt – außerhalb des dafür vorgesehenen Ortes, so ist es untauglich,
- 25 aber es steht darauf nicht die Ausrottungsstrafe; außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit, so ist es verdorben, und man ist der Ausrottungsstrafe schuldig, aber nur dann, wenn man das, was es verwendbar macht, so darbringt, wie es geboten ist.

Mischna 4

[5] Wie hat man das, was es verwendbar macht, so dargebracht, wie es geboten ist? Man hat schweigend geschlachtet und (das Blut) außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit aufgefangen, gebracht und gesprengt, oder man hat außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit geschlachtet und schweigend aufgefangen, gebracht und gesprengt, oder man hat außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit geschlachtet und aufgefangen, gebracht und gesprengt, das ist »man hat das, was es verwendbar macht, so dargebracht, wie es geboten ist«.

[6] Wie hat man das, was es verwendbar macht, nicht so dargebracht, wie es geboten ist? Man hat außerhalb des dafür vorgesehenen Ortes geschlachtet und außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit aufgefangen, gebracht und gesprengt, oder man hat außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit geschlachtet und außerhalb des dafür vorgesehenen Ortes aufgefangen, gebracht und gesprengt, oder man hat außerhalb des dafür vorgesehenen Ortes geschlachtet und (das Blut) aufgefangen, gebracht und gesprengt. Das Pessachopfer und das Sündopfer – man hat nicht zu ihrer eigentlichen Bestimmung geschlachtet und (deren Blut) außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit aufgefangen, gebracht und gesprengt, oder man hat außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit geschlachtet und (das Blut) nicht zu seiner eigentlichen Bestimmung aufgefangen, gebracht und gesprengt, oder man hat nicht zu seiner eigentlichen Bestimmung geschlachtet und (das Blut) aufgefangen, gebracht und gesprengt, das ist »man hat das, was es verwendbar macht, nicht so dargebracht, wie es geboten ist«.

Mischna 5

[7] (Führt man eine der vier Opferhandlungen aus,) um ein olivengroßes Stück draußen zu essen, ein olivengroßes

Stück am folgenden Tag, ein olivengroßes Stück am folgenden Tag, ein olivengroßes Stück draußen, ein Stück, das so groß ist wie eine halbe Olive, draußen, ein Stück, das so groß ist wie eine halbe Olive, am folgenden Tag, ein Stück, das so groß ist wie eine halbe Olive, am folgenden Tag, ein Stück, das so groß ist wie eine halbe Olive, draußen, so ist es untauglich, aber es steht darauf nicht die Ausrottungsstrafe.

[8] Es sagte Rabbi Jehuda: Das ist die Regel: Wenn der Gedanke im Blick auf die Zeit dem Gedanken im Blick auf den Ort vorausgegangen ist, dann ist (das Opfer) verdorben, und man ist der Ausrottungsstrafe schuldig. Wenn der Gedanke im Blick auf den Ort dem Gedanken im Blick auf die Zeit vorausgegangen ist, dann ist das Opfer untauglich, aber es steht darauf nicht die Ausrottungsstrafe. Die Gelehrten sagen: In beiden Fällen ist (das Opfer) untauglich, und es steht darauf nicht die Ausrottungsstrafe. (Führt man eine der vier Opferhandlungen aus,) um ein Stück, das so groß ist wie eine halbe Olive, zu essen und ein Stück, das so groß ist wie eine halbe Olive, in Rauch aufgehen zu lassen, so ist es tauglich, denn Essen und In-Rauch-aufgehen-Lassen werden nicht miteinander verbunden.

KAPITEL 3

Mischna 1

Alle Untauglichen, die geschlachtet haben – ihre Schlachtung ist tauglich, denn die Schlachtung durch Fremde, durch Frauen, durch Sklaven [und durch Unreine] ist tauglich, selbst bei Hochheiligem, nur daß Unreine nicht das Fleisch berühren (dürfen). So machen sie durch Gedanken untauglich, und alle, die das Blut außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit und außerhalb des dafür vorgesehenen Ortes auffangen – wenn es noch »Blut des Lebens« gibt, soll der Taugliche (den Vorgang) wiederholen und (das Blut) auffangen.

Mischna 2

Ein Tauglicher hat (das Blut) aufgefangen und es einem Untauglichen gegeben, dann soll er es dem Tauglichen zurückgeben. Hat er es mit seiner rechten Hand aufgefangen und in seine linke Hand gegeben, dann soll er es in seine rechte Hand zurückgeben. Hat er es mit einem heiligen Gefäß aufgefangen und es in ein profanes Gefäß gegeben, dann soll er es in ein heiliges Gefäß zurückgeben. Ist (Blut) aus dem Gefäß auf den Boden gegossen worden, und er hat es wieder aufgesammelt, so ist es tauglich. Hat man es an die Rampe gegeben, (hat man es) nicht an das Fundament (gegeben), hat man das, was nach unten gegeben werden muß, nach oben gegeben, das, was nach oben gegeben werden muß, nach unten, das, was drinnen gegeben werden muß, draußen, das, was draußen gegeben werden muß, drinnen – wenn es noch »Blut des Lebens« gibt, soll der Taugliche (den Vorgang) wiederholen und (das Blut) auffangen.

Mischna 3

Schlachtet man das Schlachtopfer, um etwas davon zu essen, was üblicherweise nicht gegessen wird, um etwas davon in Rauch aufgehen zu lassen, was man üblicherweise nicht in Rauch aufgehen läßt, so ist es tauglich. Rabbi Eli'ezer erklärt es für untauglich. (Schlachtet man Schlachtopfer,) um etwas davon zu essen, was üblicherweise gegessen wird, etwas davon in Rauch aufgehen zu lassen, was man üblicherweise in Rauch aufgehen läßt – ist es weniger als ein olivengroßes Stück, so ist es tauglich; um ein Stück, das so groß ist wie eine halbe Olive, zu essen und ein Stück, das so groß ist wie eine halbe Olive, in Rauch aufgehen zu lassen, so ist es tauglich, denn Essen und In-Rauch-aufgehen-Lassen werden nicht miteinander verbunden.

Mischna 4

Schlachtet man das Schlachtopfer, um ein olivengroßes Stück von der Haut, vom Bratensaft, vom Bodensatz, vom Trockenfleisch, von den Knochen, von den Sehnen, von den
 5 Hörnern, von den Klauen zu essen, so ist es tauglich, und man macht sich ihretwegen nicht des Verdorbenen, Übriggebliebenen oder Unreinen schuldig.

Mischna 5

Schlachtet man geheiligte (Tiere), um den Fötus oder die
 10 Plazenta draußen zu essen, hat man (sie) nicht zu Verdorbenem gemacht. Kneift man Tauben drinnen (den Kopf ab), um ihre Eier draußen zu essen, hat man (sie) nicht zu Verdorbenem gemacht. Wegen der Milch von geheiligten (Tieren) und wegen Taubeneiern macht man sich nicht bezüglich
 15 des Verdorbenen, Übriggebliebenen oder Unreinen schuldig.

Mischna 6

Schlachtete man, um sein Blut oder seine Opferteile bis zum folgenden Tag liegen zu lassen oder um sie nach draußen zu bringen – Rabbi Jehuda erklärt (die Schlachtung) für untauglich, die Gelehrten erklären (sie) für tauglich. Schlachtete
 20 man, um (das Blut) an die Rampe zu geben, nicht an das Fundament, das, was nach unten gegeben werden muß, nach oben, das, was nach oben gegeben werden muß, nach unten, das, was drinnen gegeben werden muß, draußen, das, was
 25 draußen gegeben werden muß, drinnen, (schlachtete man), damit es Unreine essen, damit es Unreine darbringen, damit es Unbeschnittene essen, damit es Unbeschnittene darbringen, um die Knochen des Pessachopfers zu zerbrechen, um davon etwas Rohes zu essen, um sein Blut mit dem Blut von

untauglichen (Opfern) zu mischen, so ist es tauglich, denn der Gedanke macht nur untauglich, (wenn er sich) nicht auf die dafür vorgesehene Zeit bzw. den dafür vorgesehenen Ort (richtet). Das Pessachopfer und das Sündopfer (sind untauglich), wenn sie nicht zu ihrer eigentlichen Bestimmung (dar- 5
gebracht) werden.

KAPITEL 4

Mischna 1

Die vom Haus Shammais sagen: Alles, was an den äußeren Altar gegeben wird, schafft Sühne, (selbst wenn) es (nur) in 10
einer Gabe gegeben wird. Das Sündopfer erfordert zwei Gaben. Die vom Haus Hillels sagen: Auch ein Sündopfer, das (nur) in einer Gabe gegeben wird, schafft Sühne. Daraus folgt, daß, wenn man die erste (Gabe) ordnungsgemäß gegeben hat und die zweite außerhalb der dafür vorgesehenen 15
Zeit, es (das Opfer) Sühne schafft. Hat man die erste Gabe außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit gegeben und die zweite außerhalb des dafür vorgesehenen Ortes, so gilt es (das Opfer) als verdorben, und man macht sich der Ausrottungs- 20
strafe schuldig.

Mischna 2

Alles, was an den inneren Altar gegeben wird, wenn eine der (vorgesehenen) Gaben fehlt, dann ist es so, als ob es keine Sühne schafft. Daraus folgt: Hat man sie alle ordnungsgemäß gegeben, aber eine nicht ordnungsgemäß, so gilt es (das 25
Opfer) als untauglich, es steht darauf nicht die Ausrottungsstrafe.

Mischna 3

Dies sind die Dinge, wegen deren man sich nicht bezüglich des Verdorbenen schuldig macht: die Handvoll und der Weihrauch, das Räucherwerk, die Speiseopfer der Priester, das Speiseopfer des gesalbten Priesters, das Speiseopfer der Trankspenden, das Blut, die Trankspenden, die als solche dargebracht werden; Worte Rabbi Me'irs; und die Gelehrten sagen: Auch die, die man mit dem Vieh darbringt. Ein Log Öl des Aussätzigen – Rabbi Shim'on sagt: Man macht sich nicht bezüglich des Verdorbenen schuldig. Rabbi Me'ir sagt: Man macht sich bezüglich des Verdorbenen schuldig, denn das Blut des Schuldopfers macht verwendbar, und alles, was Faktoren hat, die es verwendbar machen – sei es für den Menschen, sei es für den Altar –, man macht sich seinetwegen bezüglich des Verdorbenen schuldig.

Mischna 4

Das Brandopfer – sein Blut macht sein Fleisch für den Altar verwendbar und seine Haut für die Priester. Das Brandopfer vom Vogel – sein Blut macht sein Fleisch für den Altar verwendbar. Das Sündopfer vom Vogel – sein Blut macht das Fleisch für die Priester verwendbar. Rinder, die verbrannt werden, und Ziegenböcke, die verbrannt werden – ihr Blut macht ihre Opferteile zum Opfern verwendbar. Rabbi Shim'on sagt: Alles, was nicht auf den äußeren Altar kommt – wie die Friedensopfer –, man macht sich ihretwegen nicht bezüglich des Verdorbenen schuldig.

Mischna 5

Heilige von Heiden – man macht sich nicht bezüglich des Verdorbenen, des Übriggebliebenen oder Unreinen schuldig.

Schlachtet man sie draußen, so ist man unschuldig; Worte Rabbi Shim'on; Rabbi Jose erklärt für schuldig. Bei Dingen, wegen deren man sich nicht bezüglich des Verdorbenen schuldig macht, macht man sich doch bezüglich des Übriggebliebenen [und] bezüglich des Unreinen schuldig, abgesehen vom Blut. Ausspruch Rabbi Shim'on: Bei einer Sache, die üblicherweise gegessen wird, (macht man sich bezüglich des Unreinen schuldig), aber bei (Dingen) wie Hölzern, Weihrauch, Räucherwerk macht man sich nicht bezüglich des Unreinen schuldig.

Mischna 6

Zu sechs Bestimmungen muß das Opfer geschlachtet werden: mit dem Gedanken an das Opfer, an den Opfernden, an Gott, an das (Altar-)Feuer, an den Wohlgeruch, an das Wohlgefallen – das Sündopfer und das Schuldopfer mit dem Gedanken an die Sünde. Rabbi Jose sagt: Auch wenn jemand nicht mit dem Gedanken an eines von diesen (geschlachtet hat), so ist (das Opfer) tauglich, denn es ist eine Vereinbarung des Gerichtshofs, daß sich der Gedanke nach dem richtet, der das Opfer durchführt.

KAPITEL 5

Mischna 1

Welches ist der für die Schlachtopfer vorgesehene Ort? Hochheilige – ihre Schlachtung wird im Norden vollzogen, das Rind und der Bock am Jom Kippur – ihre Schlachtung wird im Norden vollzogen und das Auffangen ihres Blutes in einem Dienstgefäß im Norden, und ihr Blut ist zwischen die Stangen und an den Vorhang und an den goldenen Altar zu sprengen. Eine dieser Gaben hält (die Sühne) auf. Den Rest des Blutes pflegte man an das an der Westseite gelegene Fun-

dament des äußeren Altars zu gießen. Hatte man das nicht (dorthin) gegeben, so hielt das (die Sühne) nicht auf.

Mischna 2

Rinder, die verbrannt werden, und Ziegenböcke, die ver-
 5 brannt werden – ihre Schlachtung wird im Norden vollzo-
 gen, und das Auffangen ihres Blutes in einem Dienstgefäß
 wird im Norden vollzogen, und ihr Blut ist an den Vorhang
 und an den goldenen Altar zu sprengen. Eine dieser Gaben
 hält (die Sühne) auf. Den Rest des Blutes pflegte man an das
 10 an der Westseite gelegene Fundament des äußeren Altars zu
 gießen. Hatte man das nicht (dorthin) gegeben, so hielt das
 (die Sühne) nicht auf. Diese und jene werden auf dem
 Aschenplatz verbrannt.

Mischna 3

15 Das Sündopfer der Gemeinschaft und (das) des einzelnen –
 dies sind die Sündopfer der Gemeinschaft: die Ziegenböcke
 für die Monatsanfänge und Feste – ihre Schlachtung wird im
 Norden vollzogen, und das Auffangen ihres Blutes in einem
 Dienstgefäß wird im Norden vollzogen, und ihr Blut ist in
 20 vier Gaben an die vier Hörner zu geben. Wie (machte man
 das)? Man stieg die Rampe hinauf und wandte sich dem Um-
 gang zu. (Dann) kam man zum südöstlichen Horn, zum
 nordöstlichen, zum nordwestlichen und zum südwestlichen.
 Den Rest des Blutes pflegte man an das an der Südseite ge-
 25 legene Fundament zu gießen. Sie werden innerhalb des vom
 Vorhang abgetrennten Bereichs gegessen, (sie sind) für die
 männlichen Angehörigen der Priesterschaft, in beliebiger
 Zubereitung, einen Tag lang und eine Nacht bis Mitternacht.